



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Zl. 14 1471/1-II/4/90

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Postfach 10  
Telefon: (0222) 711 58  
Durchwahl: 4227  
DVR:0441473  
Telefax Nr:  
(0222) 711 58/4221 Sektion I  
(0222) 712 96 81 Sektion II

Sachbearbeiter Helm

Wien, den 28. November 1990

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZES-ENTWURF
	7. GEZ. 9. 1990
Datum:	4. NOV. 1990
Verteilt	5. Dez. 1990 F10

*H. G. G. G. G.*

Betrifft: Entwurf eines Fremdenpolizei-  
gesetzes  
(BMI GZ 112.777/39-I/7/90)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-  
telt im Nachtrag zu der zu ho. Zl. 31 6100/49-IV/1/90 ergan-  
gene Ressortstellungnahme 25 Ausfertigungen seiner ergänzen-  
den Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesent-  
wurf.

Für den Bundesminister:  
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W. W. W.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Zl. 14 1471/1-II/4/90

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Postfach 10

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4227

DVR:0441473

Telefax Nr:

(0222) 711 58/4221 Sektion I

(0222) 712 96 81 Sektion II

Sachbearbeiter Helm

Wien, den 28. November 1990

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Herrengasse 7  
1010 Wien

Betreff: Bundesgesetz über die Ausübung der  
Fremdenpolizei (Fremdenpolizei-  
gesetz 1990 - FrPolG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf - im Nachtrag - zu der zu ho. Zl. 31 6100/49-IV/1/90 ergangenen Ressortstellignahme - ergänzend folgendermaßen Stellung:

Zu zwei Regelungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfs bestehen seitens des ho. Ressorts erhebliche rechtsstaatliche Bedenken:

1.) Zu § 6 (Aufenthaltsverbot):

Obwohl die materiellen Voraussetzungen für die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes (§ 3) sehr weit gefaßt sind und eine extensive Abschiebungspraxis befürchten lassen, muß wohl

- 2 -

von einem ausreichenden Determinierungsgrad im Sinne des VfGH-Erk. v. 24. 9. 1987, G 138/87 ("... , wenn also der Effekt des Gesetzes ... sehr eingriffsintensiv ist, müssen die Eingriffstatbestände ... besonders deutlich umschrieben sein.") ausgegangen werden, zumal der Wortlaut - von einigen Änderungen abgesehen - im wesentlichen mit jenem übereinstimmt, den der VfGH (Erk. v. 6. 10. 1988, B 888/88) als ausreichend angesehen hat.

In Zweifel ist lediglich zu ziehen, ob mit den erwähnten Änderungen (Z 2: mehrmalige Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, Z 8: einmaliger Verstoß gegen dieses Gesetz innerhalb der ersten drei Monate) überhaupt so schwerwiegende Verstöße erfaßt werden, daß die Annahme einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit damit gerechtfertigt werden kann. Für das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist angesichts der derzeitigen Wirtschafts- und Beschäftigungslage nicht ersichtlich, daß derartige Verstöße den Aufenthalt des ausländischen Arbeitnehmers zu einem Sicherheitsrisiko machen. Dies gilt umso mehr, als die illegale Beschäftigung von Ausländern in erster Linie dem Arbeitgeber anzulasten ist.

Schwerwiegende Bedenken bestehen jedoch gegen das Verfahren zur Durchsetzung des Aufenthaltsverbots, insbesondere was den Rechtsschutz des Betroffenen anlangt. Die Einhaltung der materiellen Voraussetzungen der §§ 3 und 4 kann nur gewährleistet werden, wenn durch ein vom Betroffenen ergriffenes Rechtsmittel eine ausreichende - und rechtzeitige - Überprüfung des Aufenthaltsverbots im Instanzenweg eingeleitet wird.

Nun ist gemäß § 6 Abs. 1 des Entwurfs das Aufenthaltsverbot eine Woche nach Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar; diese Frist kann überdies verkürzt werden. Im Zusammenhalt mit dem Umstand, daß zugleich die aufschiebende Wirkung einer Beru-

- 3 -

fung ausgeschlossen werden kann (in welchem Fall gemäß Abs. 2 der Zeitpunkt der Erlassung des Aufenthaltsverbots maßgeblich wird), wird der Rechtsschutz des Betroffenen derart beeinträchtigt, daß dies de facto zu einer Aushöhlung der materiellen Voraussetzungen des Aufenthaltsverbotes führen kann.

Die nachträgliche Feststellung, daß ein Aufenthaltsverbot zu Unrecht erlassen und vollstreckt wurde, wird in vielen Fällen nicht alle durch den bereits erfolgten Abschub erlittenen Nachteile für den Betroffenen beseitigen können. Wie der VfGH anlässlich der Überprüfung des § 254 der Bundesabgabenordnung (Erk. v. 11. 12. 1986, G 119/86) ausgesprochen hat, müssen Rechtsschutzeinrichtungen ein Mindestmaß an faktischer Effizienz für den Rechtsschutzwerber aufweisen. Zumindest müßte es möglich sein, die Notwendigkeit der sofortigen Wirksamkeit und Vollziehbarkeit selbst in einem gehörigen Verfahren überprüfen zu können. Die gegenständliche Bestimmung genügt offenbar den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht, weil sie den Berufungswerber völlig einseitig mit im Einzelfall sogar sehr schwerwiegenden Rechtsfolgen nicht endgültiger behördlicher Entscheidungen belastet.

Die gleichen Bedenken gelten grundsätzlich auch hinsichtlich der §§ 11 und 12 (Aufenthaltsbeendigung und Ausweisung), die eine ähnliche Vorgangsweise intendieren.

2.) Zu den §§ 14 ff. (Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung):

Gegen diese verfahrensfreien Maßnahmen bestehen schwerwiegende Bedenken vor allem im Zusammenhang mit Konventionsflüchtlingen.

Zwar wird in § 17 des Entwurfes die Anwendung dieser Maßnahmen gegen Konventionsflüchtlinge ausdrücklich untersagt, weshalb auch gegen diese Bestimmung inhaltlich nichts einzu-

- 4 -

wenden ist. Stillschweigend wird aber vorausgesetzt, daß Beamte der Grenzkontrolle darüber zu befinden haben, ob dem Fremden in seinem Heimatland eine unmenschliche Behandlung oder die Todesstrafe droht oder ob sein Leben oder seine Freiheit aus rassistischen, religiösen, ethnischen Gründen oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre.

Abgesehen davon, daß der einzelne Beamte beim Treffen solcher ad hoc-Entscheidungen jedenfalls überfordert wäre, kann auch aus der Sicht der Betroffenen eine einigermaßen gleichförmige und rechtsrichtige Entscheidungspraxis auf diese Weise nicht gewährleistet werden. Dies führt letztlich dazu, daß trotz vorhandener gesetzlicher Bestimmungen (§ 17) die völkerrechtlich verbindlichen Grundsätze der Asylgewährung vollkommen ausgehöhlt werden und letztlich nur mehr auf dem Papier stehen.

Für den Bundesminister:  
U n t e r p e r t i n g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Windwandler

